

Satzung

Förderverein Christopher-Street-Day Nürnberg e.V.

in der Fassung vom 06.04.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Christopher-Street-Day Nürnberg e. V.**"
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nummer VR 3285 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Nürnberg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein ist eine regionale Interessenvertretung, die die Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von LGBTQIA+ Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens fördert und unterstützt sowie die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen aufklärt und dafür Akzeptanz schafft.
- (2) a) Zwecke des Vereins im Sinne des Steuerrechts nach §§ 52 ff. AO sind die Förderung
 - von Kunst und Kultur (Nr. 5)
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 7)
 - Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (Nr. 10)
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13)b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der vorgenannte Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - a) die Ausrichtung des Christopher-Street-Days (kurz CSD) in Nürnberg (Nürnberg Pride) als Hauptorganisator mit der Organisation und Durchführung des Rahmenprogramms (Prideweeks), einer politischen Demonstration und des Straßenfestes (Finale) als Kulturveranstaltung
 - b) Angebote zur Unterstützung von Menschen bei der Selbstfindung ihrer Sexualität, ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität, z.B. durch Veranstaltungen oder Netzwerke
 - c) öffentliche Veranstaltungen, die der Sichtbarmachung von Vielfalt sowie der Förderung von Akzeptanz und Minderheitenrechten dienen
 - d) Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, etc.
 - e) Einsatz für alle LGBTQIA+ Menschen, damit diese ein Leben in Würde, Gleichberechtigung und persönlicher Freiheit führen können. Dabei engagiert sich der Verein auch dahingehend, die Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen LGBTQIA+ zu verbessern
 - f) Einsatz für Menschen mit HIV, damit diese ein Leben in Würde und persönlicher Freiheit führen können
 - g) die Zusammenarbeit mit und Mitgliedschaft in in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit in internationalen Organisationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Seine finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Merchandising und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins der AIDS-Hilfe Nürnberg-Erlangen-Fürth e.V. übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich im Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr (Vereinsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Zustimmung zu den Zielen des Vereins erklärt hat. Die Antragstellung erfolgt in Textform mittels entsprechendem Formular.
- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird in Textform mitgeteilt. Bei Ablehnung berichtet er in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies wird in der Beitragsordnung bekannt gegeben.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
 - die Abgabe einer Mitteilung über den Austritt in Textform. Der Austritt wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
 - Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
 - Ausschluss durch den Vorstand, nachdem ein Mitglied trotz Mahnung in Textform mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt.
 - Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (5) Sämtliche in Textform zu übermittelnden Schreiben gelten dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Organisationsteam (Orga-Team).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zusätzlich kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim Vorstand in Textform beantragt.
- (2) Die Mitglieder werden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied seine Stimme übertragen. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, einen Ehrentitel auf Vorschlag des Vorstands verleihen.
- (5) Durch den Vorstand ist über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Alle grundsätzlichen Entscheidungen über das Wirken des Vereins trifft die Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- (8) Abweichend von Abs. 7 werden Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Ausnahmen sind in § 11 geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 natürlichen Personen zusammen. Die Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Diese müssen volljährig, geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Funktionen sind der*die Vorsitzende und ein*e Vorstand*in Finanzen. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes werden als Vorstand*in bezeichnet, ergänzt um den ausgeübten Funktionsbereich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Beendigung der regulären Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Berufung bis maximal zu einem Drittel der ursprünglich gewählten Mitglieder des Vorstandes selbst. Diese ergänzten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleine für den Verein in seinem Zuständigkeitsbereich vertretungsberechtigt. Bei Beträgen über 5000,- € wird die Zustimmung des Vorstandes benötigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins oder delegiert sie bei einzelnen Veranstaltungen an das Organisationsteam.

(2) Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

§ 10 Das Organisationsteam (Orga-Team)

- (1) Das Orga-Team ist das beratende Organ des Vereins, bestehend aus Personen der queeren Community und Interessierten.
- (2) Deren Arbeitsgruppen sind für die einzelnen Veranstaltungen und Aufgabengebiete zuständig. Sie informieren den Vorstand und das Orga-Team regelmäßig über ihre Arbeit.
- (3) Das Orga-Team informiert den Vorstand regelmäßig über seine Arbeit.
- (4) Der Vorstand kann Personen aus dem Orga-Team abberufen.

§ 11 Sonstiges

- (1) In Abweichung von § 7 (8) können Satzungsänderungen, die auf Veranlassung von Registergericht oder einer anderen Behörde nötig sind, vom Vorstand selbst beschlossen werden.
- (2) Eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfende findet jährlich für das Geschäftsjahr statt. Die Kassenprüfung wird durch die beiden Prüfenden gemeinsam durchgeführt und das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

* Der Christopher-Street-Day erinnert an das Wochenende vom 28. Juni 1969, an dem sich queere Personen in der Christopher Street in New York erstmals einer willkürlichen Polizeirazzia gegen diese sexuellen Minderheiten widersetzen. Dieser Tag gilt seitdem in der queeren Community international als der Tag der Emanzipation und des Sichtbarmachens ihrer Lebensrealitäten und wird in viele deutschen und anderen Städten zu verschiedenen Terminen im Sommer begangen.

2 LGBTQIA+ ist die Abkürzung für lesbian (lesbisch), gay (schwul), bisexual (bisexuell), trans, queer, inter* und agender/asexual/aromantic; das + steht für alle in der Auflistung nicht aufgeführten Identitäten. Sie soll kurz und knapp Menschen bezeichnen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Körpers von der heterosexuellen Norm abweichen.